Zeit erlassen worden. Inzwischen hat es sich, vor allem auf der Konsultationssitzung aller Mitgliedstaaten am 11. und 12. Juli 1967 gezeigt, daß die zur genauen Beurteilung der Gesamtlage dieses Wirtschaftszweiges erforderlichen Angaben nicht vollständig vorliegen und erst in einiger Zeit zur Verfügung stehen dürften. Vor allem bestehen weiterhin Unklarheiten über die Höhe des Rohmagnesiumverbrauchs des Königreichs der Niederlande im ganzen Jahr 1967. Es erscheint daher zweckmäßig, eine Lösung anzustreben, mit der unter Wahrung der Interessen der Gemeinschaftserzeugung möglichst weitgehend die Nachteile behoben werden, die mit einer etwaigen Unterbrechung des Zugangs zu den Zollkontingenten verbunden sind. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, daß sich der Einfuhrbedarf des Königreichs der Niederlande an Rohmagnesium aus dritten Ländern bisher als niedriger erwiesen hat, als der in der vorgenannten Entscheidung für die ersten sieben Monate des Jahres 1967 mit 262 Tonnen veranschlagte Bedarf. Es kann daher angenommen werden, daß die dem Königreich der Niederlande gewährte Kontingentsmenge von 262 Tonnen am 31. Juli 1967 nicht ausgeschöpft sein wird und daß es mit der Restmenge, zumindest eine Zeitlang, möglich ist, den Einfuhrbedarf dieses Mitgliedstaats aus dritten Ländern zu decken. Damit das Zollkontingent weiter genutzt werden kann, erscheint es angezeigt, bis zum Abschluß einer erneuten Überprüfung der Gesamtlage des betreffenden Wirtschaftszweiges die Geltungsdauer der vorgenannten Entscheidung bis zum 31. Dezember 1967 zu verlängern. Es liegen außerdem keine Anzeichen dafür vor, daß diese Maßnahme die Rohmagnesiumerzeugung in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte. Überdies haben die Ergebnisse der nunmehr abgeschlossenen Zollverhandlungen keinerlei Auswirkungen auf den für Rohmagnesiumeinfuhren aus Drittländern im Jahre 1967 anzuwendenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Zollkontingents in Höhe von 262 Tonnen zum Zollsatz 1,5 v. H., das dem Königreich der Niederlande für seine Einfuhren aus dritten Ländern von Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Entscheidung vom 3. Mai 1967 gewährt wurde, wird bis 31. Dezember 1967 verlängert.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 3. Mai 1967 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1967

über die Verlängerung der Geltungsdauer des dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg gewährten Zollkontingents für Rohmagnesium

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/572/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV über Rohmagnesium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1966, mit dem das Königreich Belgien im Namen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 650 Tonnen zum Zollsatz von 1,5 v. H. für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom

3. Mai 1967 (1), mit der dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1967 ein Zollkontingent in Höhe von 291 Tonnen zum Zollsatz von 1,5 v. H. für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wurde, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vorgenannte Entscheidung ist im Hinblick auf die mögliche Änderung des Zollschutzes im Zusammenhang mit den seinerzeit laufenden Zollverhandlungen und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Gesamtlage des Sektors zu gegebener Zeit erlassen worden. Die Konsultationssitzung aller Mitgliedstaaten vom 11. und 12. Juli 1967 ergab, daß die zur Beurteilung der Gesamtlage dieses Wirtschaftszweiges erforderlichen Angaben noch nicht vollständig vorliegen und erst in einiger Zeit zur Verfügung stehen dürften. Insbesondere die Höhe des Rohmagnesiumverbrauchs der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion im ganzen Jahr 1967 ist nicht genau bekannt. Die Angaben, an Hand deren man die Gesamtlage des Magnesiumsektors genau beurteilen und die Kontingentsmengen für das ganze Jahr 1967 in angemessener Weise festlegen kann, werden frühestens im September vorliegen. Es erscheint daher zweckmäßig, eine Lösung anzustreben, mit der unter Wahrung der Interessen der Gemeinschaftserzeugung die Nachteile behoben werden, die mit einer etwaigen Unterbrechung des Zugangs zu den Zollkontingenten verbunden sind. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, daß sich der Einfuhrbedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion an Rohmagnesium aus dritten Ländern bisher als niedriger erwiesen hat, als der in der vorgenannten Entscheidung für die ersten sieben Monate des Jahres 1967 mit 291 Tonnen veranschlagte Bedarf. Es kann daher angenommen werden, daß die der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion gewährte Kontingentsmenge von 291 Tonnen am 31. Juli 1967 nicht ausgeschöpft sein wird und daß es mit der Restmenge, zumindest eine Zeitlang, möglich ist, den Einfuhrbedarf dieses Mitgliedstaats aus dritten Ländern zu decken. Um das Zollkontingent nicht verfallen zu lassen, erscheint es daher angezeigt, die Geltungsdauer der vorgenannten Entscheidung bis zum 31. Dezember 1967 in Erwartung einer erneuten Überprüfung der Gesamtlage des betreffenden Wirtschaftszweiges zu verlängern. Es liegen außerdem keine Anzeichen dafür vor, daß diese Maßnahmen die Rohmagnesiumerzeugung in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte. Ferner haben die Ergebnisse der nunmehr abgeschlossenen Zollverhandlungen keinerlei Auswirkungen auf den für Rohmagnesiumeinfuhren aus Drittländern im Jahre 1967 anzuwendenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Zollkontingents in Höhe von 291 Tonnen zum Zollsatz von 1,5 v. H., das dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg mit Entscheidung vom 3. Mai 1967 für ihre Einfuhren von Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern gewährt wurde, wird bis 31. Dezember 1967 verlängert.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 3. Mai 1967 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 95 vom 24. 5. 1967, S. 1849/67.